



BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Anlage zur „Bischöflichen Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten nach der Lockerung der aktuellen Beschränkungen“ vom 30.04.2020

(A Allgemeine Regelungen zur Feier von Eucharistie und anderen Gottesdienstformen, Nr. 13 schriftliches Infektionsschutzkonzept)

I. Mustervorlage Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste

Dieses Infektionsschutzkonzept ist vor Ort (in der jeweiligen Kirche) aufzubewahren und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde kann auf vorherige Anfrage auch die Liste der Anmeldungen zum jeweiligen Gottesdienst anfordern. Sofern keine Aufforderung der Ortspolizeibehörde vorliegt, ist eine Aufbewahrung der Anmelde Listen nicht erforderlich.

Die Mustervorlage finden Sie zur ergänzenden Bearbeitung als Word-Datei beige-fügt.

Infektionsschutzkonzept für Gottesdienstorte, in denen wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden sollen

Dieses Infektionsschutzkonzept wird erstellt für folgenden Gottesdienstort:

(Name und Ort der Kirche oder Kapelle)

Die Grundlage dieses Infektionsschutzkonzeptes bildet die „Bischöfliche Anordnung für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten nach der Lockerung der aktuellen Beschränkungen“ vom 30.04.2020. Die Bischöfliche Anordnung ist Teil dieses Infektionsschutzkonzeptes und als Anlage 1 diesem Schutzkonzept beige-fügt.

Alle in der Bischöflichen Anordnung benannten Vorgaben sind für diesen Gottesdienst verbindlich festgelegt. Sofern die Bischöfliche Anordnung eine Gestaltungsmöglichkeit durch die Kirchengemeinde bietet, wird diese im Folgenden konkretisiert.

1. Aufgrund der aktuell gültigen Anordnungen zur Beschränkung der Teilnehmer(innen)zahl von Gottesdiensten wird für diesen Gottesdienstort die maximale Teilnehmer(innen)zahl von _____ Personen festgelegt.
Es wird gewährleistet, dass nicht mehr Personen an den Got-

www.drs.de

tesdiensten teilnehmen. Die Bänke oder Sitzgelegenheiten sind so gekennzeichnet, dass der Mindestabstand von mindestens zwei Metern nach allen Seiten eingehalten werden kann. Alle Gottesdienstteilnehmer/innen müssen Sitzplätze haben.

(Hinweis: Familienmitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft leben, werden nicht getrennt. Für diese können, sofern möglich, separate Bereiche in den Bänken ausgewiesen werden.)

2. Es werden für jeden Gottesdienst mindestens zwei Order/innen benannt und beauftragt, die Einhaltung der Hygiene-, Zugangs- und Abstandsregeln zu gewährleisten. Die Ordner/innen werden sorgfältig ausgewählt und vom Verantwortlichen zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes (Vgl. Ziffer 7) in ihre Aufgaben eingewiesen. Zudem werden die Umsetzung und ggf. auftretende Problemlagen nach den jeweiligen Gottesdiensten besprochen. Der Einsatzplan der jeweiligen Ordner/innen ist im Pfarrbüro dokumentiert.
3. Folgende Maßnahmen sind festgelegt worden, damit es beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraums zu keinen Ansammlungen an den Eingängen kommt:
 - a) _____
 - b) _____
 - c) _____
4. Damit der Kommuniongang unter Wahrung der Abstandsregeln auch dann gewährleistet ist, wenn nicht alle Mitfeiernden die Kommunion empfangen möchten, ist folgende Vorgehensweise festgelegt worden:

5. Die Hygienevorschriften der Bischöflichen Anordnung vom 30.04.2020 werden beachtet, den Gottesdienstteilnehmer/innen auf geeignete Weise bekannt gemacht und von den Gottesdienstteilnehmer/innen ggf. durch die Ordner/innen eingefordert.
6. Für die Umsetzung und Beachtung der in diesem Konzept genannten Regelungen ist verantwortlich (Bischöfliche Anordnung, A Ziffer 12):

(Name, Adresse)

Dieses Infektionsschutzkonzept ist vom Leitenden Pfarrer, dem/der Gewählten Vorsitzenden und dem nach Ziffer 7 des Konzepts Verantwortlichen zu unterzeichnen.

II. Anlagen zur Mustervorlage für ein Infektionsschutzkonzept

- A Rechtliche Hinweise zu Haftungsfragen
- B Piktogramme zum Aushang
- C Hinweis zu Hygienemaßnahmen/Desinfektionsmitteln(-spendern)
- D Merkblatt Mund-Nasen-Bedeckung

A Rechtliche Hinweise zu Haftungsfragen

Gottesdienste zu feiern ist unter den Vorgaben der Bischöflichen Anordnung vom 30.04.2020 möglich. Jede Gemeinde muss vor Ort prüfen und entscheiden, ob und in welcher Form Gottesdienste unter deren Maßgabe möglich sind. Die Leitung der Kirchengemeinde entscheidet über die Wiederaufnahme von Gottesdiensten und beschließt das Infektionsschutzkonzept.

1. Gemäß § 17 Abs. 2 KGO sind die beiden Vorsitzenden für die Einhaltung und Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts für Gottesdienstorte, in denen wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden sollen, verantwortlich.
2. Im Falle einer wirksamen Delegation der Infektionsschutzaufgaben ändern sich die Sorgfaltspflichten der beiden Vorsitzenden in Auswahl-, Instruktions- und Überwachungspflichten. Der Umfang der Überwachungspflichten ist insofern durch das Kriterium der Zumutbarkeit begrenzt.
*(Hinweis: Zumutbarkeit bedeutet, dass umgesetzt werden muss, was nach menschlichem Ermessen möglich ist. In der Rechtsprechung heißt es (vgl. BGH, Urteil vom 13.06.2017 - Az.: VI ZR 395/16 sowie OLG München, Urteil vom 01.10.2009 - Az.: 1 U 3243/09): „Erforderlich sind somit nur Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um die Gefahr abzuwenden.“ Der/Die Verantwortliche muss also nicht gegen alle denkbaren, wenn auch entfernt liegenden Möglichkeiten eines Schadenseintritts vorsorgen, wohl aber geeignete Maßnahmen gegen Gefahren treffen, die nur er/sie rechtzeitig erkennen kann.
Die Delegierten müssen in ihre Aufgaben umfassend eingewiesen werden. Die „Überwachung“ erfolgt durch Nachbesprechungen und Klärung von ggf. aufgetretenen Problemlagen. Fahrlässigkeit wäre anzunehmen, wenn zum Beispiel mehr Personen in den Kirchenraum eingelassen würden, als nach dem Infektionsschutzkonzept zulässig sind. Eine weitere, in diesem Fall sogar grobe Fahrlässigkeit läge zum Beispiel vor, wenn auf Ordner/innen ganz verzichtet und/oder keine Möglichkeit zur Handdesinfektion bereit gestellt würde.)*
3. Die beiden Vorsitzenden haften in der Folge nicht, sofern sie die beauftragten Personen sorgfältig ausgewählt und diese regelmäßig überwacht haben. Unter diesen Voraussetzungen sind die Beauftragten im Außenverhältnis voll verantwortlich. Dies wiederum unter dem Aspekt der Zumutbarkeit.

4. Erfolgt keine Delegation der Infektionsschutzaufgaben an Dritte, so verbleibt die diesbezügliche Verantwortung bei den beiden Vorsitzenden.
5. Es besteht die Möglichkeit, Gottesdienstteilnehmer/innen auf geeignete Weise auf die Schutzvorgaben schriftlich hinzuweisen und zu deren Einhaltung aufzufordern.

(Hinweis: Dies kann zum Beispiel durch Aushang in der Kirche (Piktogramme), durch allgemeine Mitteilung im Gemeindeblatt, Veröffentlichung auf der Homepage, Erläuterung im Zusammenhang mit der Anmeldung oder auf andere geeignete Weise erfolgen.)

B Piktogramme

Sie finden beigefügt eine Übersicht von Piktogrammen, welche für den Aushang im Kirchenraum genutzt werden können. Die einzelnen Vorlagen können über das Mitarbeiterportal der Diözese abgerufen werden.

Bitte nutzen Sie gängige und leicht verständliche Piktogramme.

C Hinweis zu Hygienemaßnahmen

Die Bischöfliche Anordnung vom 30.04.2020 regelt in Buchstabe A Ziffer 7, dass Möglichkeiten zur Handdesinfektion gegeben sein müssen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Bereitstellung der Desinfektionsmöglichkeit eine Variante gewählt wird, die mit dem Ellenbogen bedient werden kann. Eine Flasche Desinfektionsmittel auf einem Tisch ist nicht geeignet, Ansteckungen zu vermeiden. Sollten geeignete Desinfektionsspender nicht umgehend zur Verfügung stehen, besteht alternativ die Option, die Ordner/innen mit Sprühflaschen auszustatten, um den Gottesdienstteilnehmer/innen beim Eintreten das Desinfektionsmittel in die Handfläche zu sprühen.

Eine zentrale Beschaffung von Desinfektionsmitteln über das Bischöfliche Ordinariat ist bedauerlicherweise nicht möglich. Ebenso kann leider keine zentrale Beschaffung von Desinfektionsmittelspendern erfolgen. Aufgrund der hohen Zahl von Anfragen bestehen derzeit bereits bei kleinen Bestellmengen bei vielen Firmen Lieferschwierigkeiten. Sollten sich Änderungen für mögliche Hilfestellungen ergeben, werden Sie informiert.

D Merkblatt zu Mund-und Nasen-Bedeckung

Entsprechend der Bischöflichen Anordnung vom 30.04.2020 wird das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für alle Gottesdienstteilnehmer/innen empfohlen (Buchstabe A, Ziffer 10). Für die Kommunionsspender/innen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung ausdrücklich vorgeschrieben (Buchstabe C, Ziffer 8).

Beigefügtes Merkblatt dient bei Bedarf der ergänzenden Information.

EMPFEHLUNGEN UND WISSENSWERTES

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen – auch wenn keine Krankheitszeichen vorliegen. Dieses Merkblatt informiert über verschiedene Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist.

Das Corona-Virus SARS CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst, wird beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Daher liegt es nahe, eine Mund-Nasen-Bedeckung als mechanische Barriere bzw. Bremse zu tragen.

Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinische Masken – was ist der Unterschied?

Neben den oft selbst genähten Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. community masks) gibt es medizinische Schutzmasken, so genannte Operationsmasken (OP-Masken) und filtrierende Halbmasken, die ursprünglich aus dem Arbeitsschutzbereich stammen:



the_burtons via Getty Images

Mund-Nasen-Bedeckungen

als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen genäht. Im Internet gibt es dazu zahlreiche Nähanleitungen. Mund-Nasen-Bedeckungen werden auch von verschiedenen Firmen, wie Textilherstellern, produziert. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.



the_burtons via Getty Images

Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS), so genannte Operations (OP)-Masken

werden vor allem im medizinischen Bereich wie Arztpraxen, Kliniken oder in der Pflege eingesetzt. Sie können die Verbreitung von Speichel- oder Atemtröpfchen der Trägerin oder des Trägers verhindern und dienen primär dem Schutz des Gegenübers. OP-Masken zählen zu den Medizinprodukten und erfüllen entsprechende gesetzliche Vorschriften.



AGF/Kontributor via Getty Images

Partikel-filtrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP-Masken)

werden in erster Linie in Arbeitsbereichen verwendet, in denen sich gesundheits-schädliche Stoffe in der Luft befinden. Die Masken halten Schadstoffe und auch Viren ab. Sie gelten als Gegenstand einer persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes. Je nach Filterleistung gibt es FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken. Für die Behandlung von COVID-19-Patienten werden im Rahmen genereller Schutzkleidung, vor allem auch in Intensivstationen, FFP2- und FFP3-Masken verwendet.

Welchen Schutz bieten Mund-Nasen-Bedeckungen?

Mund-Nasen-Bedeckungen können für den privaten Gebrauch empfohlen werden, wenn sich Personen in öffentlichen Bereichen aufhalten und die Abstandsregeln nicht immer leicht einzuhalten sind, z. B. beim Einkauf, in Apotheken oder in Bus und Bahn. Bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann man nach aktuellem Wissensstand schon ein bis drei Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein, und es gibt auch Krankheitsverläufe ganz ohne Symptome. Daher ist es ratsam, zu Gelegenheiten, bei denen sich der empfohlene Abstand zu anderen Menschen nicht einhalten lässt, vorsorglich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Bedeckung stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben. Denn Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, können dadurch gebremst werden. Zusätzlich wird der Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen erschwert. Zudem kann das Tragen einer Bedeckung dazu beitragen, das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit anderen zu stärken (Abstand halten).

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf jedoch auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen.

Die Bedeckung schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern das Gegenüber. Und nach wie vor sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz das **Einhalten der Husten- und Niesregeln**, eine **gute Handhygiene** und das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 Meter) von anderen Personen.



Es ist nach wie vor wichtig, dass Ärzten und Pflegekräften ausreichend OP- sowie FFP-Masken zur Verfügung stehen, die COVID-19 Betroffene behandeln oder betreuen. Handelsübliche Schutzmasken sollten daher dem Fachpersonal vorbehalten bleiben – zum eigenen und zum Schutz anderer.

Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten:

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- ▶ Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

- ▶ Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.
- ▶ Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- ▶ Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- ▶ Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
- ▶ Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- ▶ Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60° bis 95° C gewaschen werden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

Näh- und Pflegeanleitung für Mund-Nasen-Bedeckungen, auch in verschiedenen Fremdsprachen

https://www.essen.de/gesundheits/coronavirus_6.de.html

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):

Hinweise für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Robert Koch-Institut (RKI): Hinweis zur Verwendung von Masken (MNS, FFP- sowie Behelfsmasken)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

Antworten zur Verwendung von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html

Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=4